



Brussels, 15 November 2016
(OR. en)

13890/16
ADD 1

COMPET 554
ENV 686
CHIMIE 65
MI 675
ENT 199
SAN 373
CONSOM 261

'I/A' ITEM NOTE

From: General Secretariat of the Council
To: Permanent Representatives Committee/Council

No. Cion doc.: 12832/16 COMPET 517 ENV 631 CHIMIE 54 MI 614 ENT 177 SAN 343
CONSOM 231

Subject: COMMISSION REGULATION (EU) .../... of XXXamending Annex XVII to
Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the
Council concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and
Restriction of Chemicals (REACH) as regards bis(pentabromophenyl)ether
– Decision not to oppose adoption
= Statement

Statement by the Federal Republic of Germany

Deutschland geht davon aus, dass die Erwägungsgründe in der deutschen Fassung wie folgt angepasst werden:

In Erwägungsgrund 1 wird das Wort „Überzügen“ durch „Beschichtungen“ ersetzt.

In Erwägungsgrund 6 wird der erste Satz durch den folgenden Satz ersetzt: „Der RAC verabschiedete am 2. Juni 2015 seine Stellungnahme, in der er bestätigte, dass die persistenten und bioakkumulierende Eigenschaften von DecaBDE selbst nach Ende der Emissionen aufgrund seiner großen Verbreitung und seines Potenzials, unumkehrbare langfristige Umweltschäden zu verursachen, noch Anlass zu konkreter Besorgnis geben“.

In Erwägungsgrund 7 wird das Wort „zu“ durch „bei“ ausgetauscht.

In Erwägungsgrund 8 wird der erste Satz durch den folgenden Satz ersetzt: „Der SEAC verabschiedete am 10. September 2015 seine Stellungnahme, in der er äußerte, dass die vorgeschlagene Beschränkung in der durch den SEAC geänderten Form, was ihren sozioökonomischen Nutzen und ihre sozioökonomischen Kosten angeht, die zweckmäßigste EU-weite Maßnahme zur Reduzierung der Emissionen von DecaBDE darstellt“.

In Erwägungsgrund 9 wird das Wort „Befolgung“ durch das Wort „Umsetzung“ ersetzt

In Erwägungsgrund 10 wird der zweite Satz durch die folgende Formulierung ersetzt: „Infolge der im Zuge der öffentlichen Konsultation eingetroffenen Hinweise schlug der SEAC zudem vor, dies solle auch für militärische Luftfahrzeuge gelten“.

Bei Erwägungsgrund 13 wird im ersten Satz das Wort „Wege“ durch „Rahmen“ ausgetauscht und der zweite Satz durch den folgenden Satz ausgetauscht „Er begründete diese Ausnahmen mit der unverhältnismäßigen Belastung durch die vorgeschlagene Beschränkung für solche Ersatzteile, angesichts der betroffenen geringen Mengen, der vorgeschriebenen schrittweisen Reduzierung der DecaBDE-Menge (da die Fahrzeuge und Maschinen die letzte Phase ihres Lebenszyklus erreichen) und der Kosten für die Erprobung alternativer Werkstoffe für die Herstellung dieser Ersatzteile“.

Bei Erwägungsgrund 17 wird die Formulierung „den Aufschub“ durch „die Übergangsfrist“ ersetzt.

Bei Eintrag 67 in Annex XVII geht Deutschland weiterhin davon aus, dass dieser wie folgt geändert wird.

In Absatz 3 wird bei Punkt b) i) die Formulierung „ein Luftfahrzeug, das vor dem [Datum - zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] produziert wird,“ verwendet.

In Absatz 4 (c) wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch „Fahrzeuge“ ersetzt.

Absatz 5 a) soll mit „ein“ anstelle von „Ein“ beginnen und das Wort „Zivilluftfahrts-Organisation“ wird durch „Zivilluftfahrtsorganisation“ ersetzt.

In der Anmerkung (***) wird zwischen „Flugsicherheit,“ und „zur Aufhebung“ ein „und“ ergänzt.

German statement (courtesy translation):

Germany assumes that the German version of the recitals will be corrected as follows:

In recital 1 the word „Überzügen“ will be replaced by „Beschichtungen“.

In recital 6 the first sentence will be replaced by the following one: „Der RAC verabschiedete am 2. Juni 2015 seine Stellungnahme, in der er bestätigte, dass die persistenten und bioakkumulierende Eigenschaften von DecaBDE selbst nach Ende der Emissionen aufgrund seiner großen Verbreitung und seines Potenzials, unumkehrbare langfristige Umweltschäden zu verursachen, noch Anlass zu konkreter Besorgnis geben“.

In recital 7 the word „zu“ will be exchanged for „bei“.

In recital 8 the first sentence will be replaced by: „Der SEAC verabschiedete am 10. September 2015 seine Stellungnahme, in der er äußerte, dass die vorgeschlagene Beschränkung in der durch den SEAC geänderten Form, was ihren sozioökonomischen Nutzen und ihre sozioökonomischen Kosten angeht, die zweckmäßigste EU-weite Maßnahme zur Reduzierung der Emissionen von DecaBDE darstellt“.

In recital 9 the word „Befolgung“ will be replaced by the word „Umsetzung“.

In recital 10 the second sentence will be replaced by the following one: „Infolge der im Zuge der öffentlichen Konsultation eingetroffenen Hinweise schlug der SEAC zudem vor, dies solle auch für militärische Luftfahrzeuge gelten“.

In the first sentence of recital 13 the word „Wege“ will be replaced by „Rahmen“ and furthermore the second sentence of the same recital will be replaced by the following one „Er begründete diese Ausnahmen mit der unverhältnismäßigen Belastung durch die vorgeschlagene Beschränkung für solche Ersatzteile, angesichts der betroffenen geringen Mengen, der vorgeschriebenen schrittweisen Reduzierung der DecaBDE-Menge (da die Fahrzeuge und Maschinen die letzte Phase ihres Lebenszyklus erreichen) und der Kosten für die Erprobung alternativer Werkstoffe für die Herstellung dieser Ersatzteile“.

In recital 17 the phrase „den Aufschub“ will be replaced by „die Übergangsfrist“.

Furthermore Germany assumes that the German version of entry 67 in Annex XVII is changed as follows:

In paragraph 3 the bullet point b) i) the phrase „ein Luftfahrzeug, das vor dem [Datum - zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] produziert wird,“ will be used.

In paragraph 4 (c) the word „Kraftfahrzeuge“ will be replaced by „Fahrzeuge“.

Paragraph 5 a) will start with „ein“ instead of „Ein“ and the word „Zivilluftfahrts-Organisation“ will be replaced by „Zivilluftfahrtsorganisation“.

In annotation (***) an “und” will be inserted between „Flugsicherheit,“ and „zur Aufhebung“.